



LRMB - Landesrecht Ministerialblatt

Stamnnorm

Ausfertigungsdatum: 23.07.2015

Fassung

Gültig ab: 10.09.2015

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zu berufsbezogenen Informations- und Weiterbildungsmaßnahmen in der Landwirtschaft RdErl. des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz - II-B3 2513.21 - v.

23.7.2015

Richtlinien

über die Gewährung von Zuwendungen zu berufsbezogenen Informations- und Weiterbildungsmaßnahmen in der Landwirtschaft

RdErl. des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz - II-B3 2513.21 -
v. 23.7.2015

1

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1

Das Land gewährt Zuwendungen zu berufsbezogenen Informations- und Weiterbildungsmaßnahmen in der Landwirtschaft oder des Gartenbaus nach Maßgabe dieser Richtlinien und auf Grundlage folgender Normen in der jeweils geltenden Fassung:

- a) § 23 und 44 der Landeshaushaltssordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 ([GV. NRW. S. 158](#)) und den Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltssordnung vom 6. Juni 2022 ([MBI. NRW. S. 445](#)),
- b) Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 ([GV. NRW. S. 602](#)),
- c) Artikel 21 der Verordnung (EU) 2022/2472 der Kommission vom 14. Dezember 2022 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 327 vom 21.12.2022, S. 1) und
- d) der Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De minimis-Beihilfen (ABl. L, 2023/2831, 15.12.2023).

1.2

Zuwendungszweck ist ein flächendeckendes Angebot berufsbezogener Informations- und Weiterbildungsmaßnahmen, durch die berufsbezogene Kenntnisse und Fertigkeiten erhalten, erweitert und der Entwicklung angepasst werden (Anpassungs- und Aufstiegsweiterbildung).

Dazu gehören insbesondere

- a) Betriebsmanagement, Vermittlung strategischer und organisatorischer Fähigkeiten sowie neuer Technologien und Verfahren,
- b) Erwerb von Qualifikationen für Erwerbskombinationen, Vermarktung oder Diversifizierung,
- c) Vorbereitung auf die Anwendung von Produktionsverfahren, die mit Belangen der Landschaftserhaltung, des Umweltschutzes, des Klimaschutzes, der Tierhygiene und des Tierschutzes sowie des Verbraucherschutzes vereinbar sind,
- d) Vermittlung von Grundlagenwissen aus anderen Fördermaßnahmen und deren allgemeine Auswirkungen auf die Betriebsführung, zum Beispiel Greening, Cross-Compliance, Agrarumweltmaßnahmen, Vertragsnaturschutz, Ökolandbau, Investive Naturschutzmaßnahmen,
- e) Vermittlung von Grundlagenwissen zu Beratungsthemen insbesondere im Sinn von Nummer 2 der Beratungsrichtlinie vom 14. Oktober 2024 ([MBI. NRW. S. 988](#)) in der jeweils geltenden Fassung,
- f) Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse und innovativer Verfahren.

Die Maßnahmen stehen mit dem im Strategieplan der Gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Union enthaltenen System für Wissen und Innovation in der Landwirtschaft in Einklang.

1.3

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Dabei entscheiden Auswahlkriterien über die Reihenfolge der Bewilligungen.

2

Gegenstand der Förderung

2.1

Gefördert werden ein- bis eineinhalbtägige Informationsveranstaltungen mit einer Mindestdauer von sechs Zeitstunden (acht Lehrgangsstunden zu je 45 Minuten), bei eineinhalbtägigen Veranstaltungen neun Zeitstunden (zwölf Lehrgangsstunden zu je 45 Minuten).

2.2

Gegenstand der Förderung sind Lehrgänge von mindestens zwei und maximal 15 Tagen, die an einzelnen Halbtagen (mindestens drei Zeitstunden oder vier Lehrgangsstunden zu je 45 Minuten) oder Ganztagen oder an aufeinanderfolgenden Tagen im thematischen und zeitlichen Zusammenhang durchgeführt werden und in der Regel innerhalb von sechs Monaten abzuschließen sind. Lehrgänge von längerer Dauer sind nur mit maximal 15 Tagen anrechnungsfähig.

2.3

Von der Förderung ausgeschlossen sind Maßnahmen, die Teil der gesetzlich geregelten landwirtschaftlichen Berufsausbildung im Sekundarbereich oder in höheren Bereichen sind.

2.4

Die Veranstaltungen und Lehrgänge nach Nummer 2.1 und 2.2 dürfen auch als Hybrid- und Onlineveranstaltungen durchgeführt werden.

3

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger (Maßnahmeträger) sind öffentliche Organisationen außerhalb der Landesverwaltung, zu deren Aufgabe nach Satzung oder Tätigkeit berufsbezogene Information und Weiterbildung gehören. Dazu zählen auch Zusammenschlüsse von Erzeugern landwirtschaftlicher Produkte und Anbieter landwirtschaftsbezogener Dienstleistungen.

Bei den Zuwendungsempfängern muss es sich um Kleinst-, kleine oder mittlere Unternehmen, im Folgenden KMU, handeln, die die Anforderungen des Anhangs I der Verordnung (EU) 2022/2472 erfüllen.

Handelt es sich bei den zuwendungsempfangenden Unternehmen nicht um KMU, kann die Zuwendung als De-minimis-Beihilfe nach der Verordnung (EU) 2023/2831 erfolgen, soweit die übrigen Voraussetzungen dieser Richtlinie und der Verordnung (EU) 2023/2831 erfüllt sind.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen:

- a) die sich gemäß Artikel 2 Nummer 59 der Verordnung (EU) 2022/2472 in Schwierigkeiten befinden und
- b) die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Entscheidung der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.

4

Zuwendungsvoraussetzungen

4.1

Der Zuwendungsempfänger muss von der Bewilligungsbehörde zur Durchführung entsprechender Maßnahmen zugelassen sein.

4.2

Um eine Förderfähigkeit zu erlangen, müssen mindestens sieben Teilnehmerinnen oder Teilnehmer verbindlich angemeldet sein. Eine Auszahlung der Zuwendung ist bei einer Teilnehmerzahl unter sieben förderfähigen Personen grundsätzlich nicht zulässig.

Bei Lehrgängen können grundsätzlich Fehlzeiten berücksichtigt werden. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind förderfähig wenn sie mehr als die Hälfte des Lehrgangs besucht haben und dies durch eine entsprechende Teilnahmebescheinigung des Maßnahmenträgers bestätigt wird.

Förderfähig sind Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die einer der folgenden Gruppen angehören:

- a) Personen, die in einem land- oder gartenbauwirtschaftlichen Betrieb oder Beruf tätig sind oder in diesem Bereich beraten und die in Nordrhein-Westfalen ihren Hauptwohnsitz haben oder dort in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen (letzteres gilt explizit auch für die Lehrlinge der freien Ausbildung im biologisch-dynamischen Landbau im Westen);
- b) Mitglieder berufsrelevanter Organisationen, zum Beispiel Landfrauen oder Landjugend, mit abgeschlossener land- oder hauswirtschaftlicher Ausbildung oder einem entsprechenden Studienabschluss, die in Nordrhein-Westfalen ihren Hauptwohnsitz haben;
- c) Haupt- oder ehrenamtliche Mitglieder anerkannter Natur- oder Umweltschutzorganisationen, die ihren Hauptwohnsitz in Nordrhein-Westfalen haben und
- d) Arbeitslose, die vor ihrer Arbeitslosigkeit in einem landschaftlichen Beruf ausgebildet worden sind oder in einem sozialversicherungspflichtigen landwirtschaftlichen Beschäftigungsverhältnis tätig waren und in Nordrhein-Westfalen ihren Hauptwohnsitz haben, stehen den Teilnehmerinnen und Teilnehmern nach den Buchstaben a bis c gleich, sofern nicht eine Förderung mit anderen Gemeinschaftsinstrumenten erfolgt.

4.3

In begründeten Einzelfällen kann die Bewilligungsbehörde Ausnahmen zu Nummer 4.2 zulassen, zum Beispiel wenn aufgrund anderer (Sicherheits-) Vorschriften eine kleinere Teilnehmerzahl vorgeschrieben ist.

4.4

Als Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind von der Förderung ausgeschlossen:

- a) Unternehmerinnen und Unternehmer, einschließlich deren Familienangehöriger, die nicht Kleine oder Mittlere Unternehmer sind,
- b) Personen, die der allgemeinen Schulpflicht unterliegen; dies gilt nicht für Auszubildende in Berufen der Landwirtschaft, des Gartenbaus und der freien Ausbildung im biologisch-dynamischen Landbau im Westen und
- c) Teilnehmerinnen oder Teilnehmer, deren Teilnahme mit anderen öffentlichen Mitteln gefördert wird.

5

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1

Zuwendungsart: Projektförderung

5.2

Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

Bagatellgrenze: 1 000 Euro

5.3

Form der Zuwendung: Zuschuss

5.4

Höhe der Zuwendung

60 Prozent bei Informationsveranstaltungen nach Nummer 2.1,

70 Prozent bei zwei- bis viereinhalbtagigen Lehrgängen nach Nummer 2.2,

80 Prozent bei fünf- bis fünfzehntägigen Lehrgängen nach Nummer 2.2

der jeweils nachgewiesenen zuwendungsfähigen Ausgaben.

5.5

Bemessungsgrundlage

Zuwendungsfähig sind:

- a) Raummiete für Veranstaltungsräume bis zu 1 000 Euro je Lehrgangstag,
- b) Seminartechnik bis zu 500 Euro je Lehrgangstag,
- c) Referentenhonorare bis zu 1 100 Euro je Tag und bis zu 550 Euro je Halbtag (Honorare von Referenten, die im Hauptamt beim Maßnahmeträger nach Nummer 3 tätig sind, sind durch Vorlage einer Rechnung oder eines Gebührenbescheides zuwendungsfähig); mit dem Honorar sind sämtliche Nebenkosten abgegolten,
- d) Entschädigungen für Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter, die ihren land- oder gartenbaulichen Betrieb im Rahmen der Lehrgänge zur Verfügung stellen, bis zu 250 Euro je Betrieb und Lehrgang,
- e) Übernachtungskosten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer bis zu 100 Euro je Übernachtung bei Lehrgängen nach Nummer 2.2,
- f) Lehr- und Lernmittel sowie Tagungsunterlagen ohne beständigen Wert bis zu 100 Euro je Teilnehmerin oder Teilnehmer,
- g) Betreuung von Kindern unter 14 Jahren der Teilnehmerinnen und Teilnehmer durch Personen, die mit der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer nicht in häuslicher Gemeinschaft leben, maximal 30 Euro je Tag und maximal 300 Euro je Monat,
- h) Personalkosten als Kosten für die Organisation und Bereitstellung der Bildungs- und Informationsmaßnahmen nach zeitlichem Aufwand und pauschalem Stundensatz insgesamt bis maximal

10 Prozent der beantragten Kosten nach Buchstabe a bis g maximal 500 Euro; Gemeinkosten pauschal 15 Prozent der Personalkosten und

i) Lehrgangsgebühren bis maximal 50 Euro je Halbtag und Teilnehmer und 100 Euro je Tag und Teilnehmer zuzüglich Aufwendungen nach Buchstabe e bis g. Zum Nachweis der in den Lehrgangsgebühren enthaltenen Kosten und zur Prüfung der Angemessenheit dieser Kosten ist dem Antrag eine Kostenkalkulation beizufügen.

5.6

Die Umsatzsteuer ist nicht zuwendungsfähig.

5.7

Veröffentlichungspflicht

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2022/2472 besteht eine Veröffentlichungspflicht des Mitgliedstaates über Einzelbeihilfen von mehr als 10 000 Euro bei Begünstigten, die in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätig sind und mehr als 100 000 Euro bei Begünstigten, die in der Verarbeitung oder der Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder in der Forstwirtschaft tätig sind oder Tätigkeiten ausüben, die nicht unter Artikel 42 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union in der konsolidierten Fassung vom 7. Juni 2016 (ABl. C 202 vom 7.6.2016, S. 1, C 400 S.1, 2017 C 59 S.1) (AEUV) fallen.

6

Verfahren

6.1

Zulassungsverfahren

Die Zulassung als Maßnahmeträger (Zuwendungsempfänger nach Nummer 3) ist vor oder mit dem Förderantrag bei der Bewilligungsbehörde zu beantragen. Dem Antrag auf Zulassung ist die Satzung oder der Tätigkeitsbericht des Maßnahmeträgers über das der Antragstellung vorausgehende Jahr beizufügen.

6.1.1

Hat der Zuwendungsempfänger ein Qualitätsmanagement oder eine Qualitätssicherung für die Weiterbildung eingeführt und zertifizieren lassen, hat er dies mit dem Antrag auf Zulassung nachzuweisen.

6.1.2

Der Zuwendungsempfänger hat mit dem Antrag auf Zulassung die fachliche Qualifikation des im Rahmen der Informations- und Weiterbildungsmaßnahmen eingesetzten Personals nachzuweisen durch:

- a) Abschlüsse oder Zertifikate (Facharbeiterabschluss, Meisterbrief, Studienabschluss), die die Themen des jeweiligen Vorhabens betreffen und sofern der Berufsabschluss zum Nachweis der fachlichen Qualifikation nicht ausreicht,
- b) Referenzen, die die Themen des jeweiligen Vorhabens betreffen und
- c) Nachweise über die Teilnahme an mindestens einer Weiterbildung in den letzten drei Kalenderjahren, die mit den im jeweiligen Vorhaben vermittelten Themen in Verbindung stehen.

6.1.3

Die Zulassung kann maximal bis zum Ablauf der Richtlinie ausgesprochen werden.

6.2

Antragsverfahren

Der Zuwendungsantrag ist unter Verwendung eines bei der Bewilligungsbehörde erhältlichen Vordrucks zu stellen. Dieser muss über die für die Förderung erforderlichen Angaben nach Grundmuster 1 „Anlage 2 zu Nr. 3.1 VVG“ der Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltssordnung hinaus auch folgende Informationen enthalten:

- a) Name, Anzahl der Beschäftigten, Jahresbilanzsumme und Jahresumsatz des Maßnahmeträgers,
- b) Beschreibung der Informations- beziehungsweise Weiterbildungsmaßnahme einschließlich des Beginns und Abschlusses der Maßnahme unter Angabe der Lehrgangsstunden,
- c) Veranstaltungsort,
- d) Name und Anschrift aller voraussichtlichen Teilnehmenden,

e) die Angaben zur Ermittlung der Bewilligungsreihenfolge nach Nummer 1.3.

Dem Zuwendungsantrag ist als Anlage die Einwilligungserklärung aller Teilnehmenden in die Weitergabe der im Rahmen des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems erfassten personenbezogenen Daten an die Bewilligungsbehörde beizufügen.

Bei Förderung als De-minimis-Beihilfe im Sinn der Verordnung (EU) 2023/2831 müssen zusätzlich die erhaltenen De-minimis-Beihilfen im Sinn der Verordnung (EU) 2023/2831 der letzten drei Jahre angegeben werden. Die Gesamtfördersumme der De-minimis-Beihilfen ist auf 300 000 Euro im Dreijahreszeitraum begrenzt.

Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn ist bei der Bewilligungsbehörde mit ausführlicher Begründung zu beantragen. Ein Anspruch auf Bewilligung kann aus einem genehmigten vorzeitigen Maßnahmenbeginn nicht hergeleitet werden.

Die Priorisierung der eingegangenen Anträge erfolgt nach den Auswahlkriterien zu den vom für Landwirtschaft zuständigen Ministerium festzulegenden Stichtagen.

6.3

Bewilligungsverfahren

6.3.1

Bewilligungsbehörde ist die Direktorin beziehungsweise der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragte beziehungsweise als Landesbeauftragter.

6.3.2

Die Bewilligungsbehörde erteilt den Zuwendungsbescheid nach dem Grundmuster 2 "Anlage 3 zu Nr. 4.1 VVG" der Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung. Im Zuwendungsbescheid ist zu bestimmen, dass die Nummer 7.2 der Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung keine Anwendung findet.

6.4

Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt ausschließlich aufgrund geleisteter Zahlungen des Zuwendungsempfängers. Die Zuwendung wird erst nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises in der Regel zum Quartalsende ausgezahlt. Rechnungsbelege für Mittelanforderungen sind im Original vorzulegen und müssen Zahlungsbeweise gemäß Nummer 6.7 der Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung zu § 44 Teil II der Landeshaushaltssordnung enthalten.

6.5

Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist nach dem Grundmuster 3 "Anlage 4 zu Nr. 10 VVG" der Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltssordnung zu erstellen. Er ist der Bewilligungsbehörde nach Nummer 6.3.1 innerhalb von zwei Monaten nach Durchführung der Maßnahme vorzulegen. Nicht fristgerecht vorgelegte Verwendungsnachweise führen, außer in Fällen höherer Gewalt oder bei außergewöhnlichen Gründen, zum Widerruf der Bewilligung.

6.6

Sonstige zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Vorschriften über das EU-Zahlstellenverfahren, sowie ergänzend die allgemeinen gesetzlichen Regelungen.

7

Schlussvorschriften

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 30. Juni 2030 außer Kraft. Gleichzeitig tritt der Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 16.2.2007 ([MBI. NRW. S. 138](#)) außer Kraft.

MBI. NRW. 2015 S. 517, geändert durch Runderlass vom 9. Juni 2016 ([MBI. NRW. 2016 S. 450](#)), 8. Mai 2018 ([MBI. NRW. 2018 S. 320](#)), 12. November 2019 ([MBI. NRW. 2019 S. 751](#)), 21. November 2022 ([MBI. NRW. 2022 S. 979](#)), 7. April 2025 ([MBI. NRW. 2025 S. 632](#)).